

RS Vwgh 1992/6/17 91/13/0164

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.06.1992

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §16;

EStG 1972 §3 Z5;

EStG 1972 §4 Abs4;

Rechtssatz

Der Umstand allein, daß Kosten durch die schon vom Finanzamt auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen erhöhten Werbungskosten - möglicherweise zumindest teilweise unrichtig - abgegolten wurden, ist im vorliegenden Fall keine tragfähige Begründung dafür, daß den strittigen Bezügen Aufwendungen nicht gegenüberstehen. So sind im konkreten Fall die geltend gemachten Kosten des Arbeitszimmers der Art nach geeignete Aufwendungen, die sachlichen Voraussetzungen für eine Forschungstätigkeit zu schaffen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991130164.X04

Im RIS seit

17.06.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at